

82 Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören neben Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- oder Fusspflege sowie den Waren der Nr. 8209 nur Waren mit einer Klinge oder einem arbeitenden Teil:
 - a) aus unedlem Metall;
 - b) aus Metallcarbiden oder aus Cermets;
 - c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, gesintertem Metallcarbid oder Cermets;
 - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile ihre eigentliche Funktion durch den Zusatz von Schleifpulvern nicht verloren haben.
2. Teile aus unedlen Metallen von Waren dieses Kapitels werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen besonders genannte Teile sowie Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nr. 8466. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt sind jedoch in allen Fällen von diesem Kapitel ausgenommen.

Köpfe, Kämme, Schneidplatten, Klingen und Messer für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- oder Schermaschinen sind jedoch von diesem Kapitel ausgeschlossen (Nr. 8510).
3. Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Nr. 8211 und einer mindestens gleichen Anzahl Waren der Nr. 8215 sind unter die letztere Nummer einzureihen.